

S A T Z U N G

Über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Lohra

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1.7.1960 (GVBl. S.103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBl. I Seite 325) hat die ~~Gemeindevertretung der~~ Gemeinde Lohra am ~~...~~ 15. FEB. 1978 folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Lohra beschlossen:

§ 1

Ehrenplakette

1. Zur Ehrung besonders verdienter Persönlichkeiten wird eine Ehrenplakette (Anstecknadel und Medaille) der Gemeinde Lohra gestiftet.
2. Die Ehrenplakette zeigt das Gemeindewappen und trägt die Umschrift:
" Für besondere Verdienste - Gemeinde Lohra".

§ 2

Personenkreis

Die Ehrenplakette kann an Frauen und Männer verliehen werden, die sich um das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Gemeinde Lohra besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Verleihung

1. Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt ~~...~~ Beschluß des Gemeindevorstandes auf Grund der von der ~~Gemeinde-~~vertretung erlassenen Richtlinien.
2. Die Übergabe der Auszeichnung geschieht nur in Verbindung mit einer Verleihungsurkunde, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.


§ 4

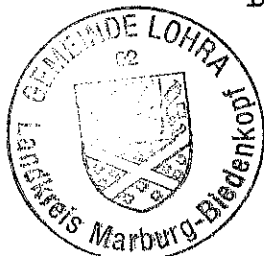
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohra, den 16. FEB. 1978

Der Gemeindevorstand der Gemeinde

Lohra

 (Brand)
 Bürgermeister

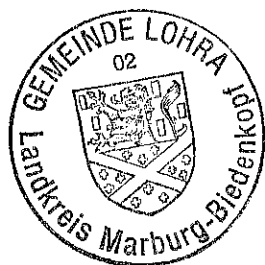


B E S C H E I N I G U N G

über die Veröffentlichung im Amtsblatt

Diese Satzung wurde gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Lohra durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Lohra vom 10. März 1978 veröffentlicht.

3551 Lohra, den 13. März 1978



Der Gemeindevorstand

(Brand)
Bürgermeister

R I C H T L I N I E N

für Ehrungen und Jubiläen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Lohra fallen.

§ 1

Ehrenplakette (Anstecknadel und Medaille)

1. Zur Ehrung besonders verdienter Persönlichkeiten hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra am eine Ehrenplakette (Anstecknadel und Medaille) gestiftet.
2. Die Ehrenplakette kann an Frauen und Männer verliehen werden, die sich um das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Gemeinde Lohra besonders verdient gemacht haben.
3. Die Verleihung erfolgt auf Beschluß des Gemeindevorstandes.

§ 2

Ehrungen für Sportler und sonstige hervorragende Leistungen

1. Für Deutsche und Hessische Meister im Sport und anderen Bereichen sind folgende Ehrungen vorgesehen:
 - a.) die Nadel in Bronze für die erste Ehrung
 - b.) die Nadel in Silber für die zweite Ehrung
 - c.) die Nadel in Gold für die dritte Ehrung
 - d.) Sonderauszeichnungen für die vierte und jede weitere Ehrung
2. Für sonstige hervorragende sportliche und andere Leistungen können ebenfalls Sonderauszeichnungen verliehen werden.
3. Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3

Form der Ehrenplakette (Anstecknadel und Medaille)

1. Die Medaille zeigt das Wappen der Gemeinde Lohra und die Umschrift "Für besondere Verdienste - Gemeinde Lohra".
2. Die Anstecknadel zeigt das Wappen und den Namen der Gemeinde Lohra.

§ 4

Ehe- und Altersjubiläen

1. Ehrungen erfolgen aus Anlaß folgender Ehejubiläen:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre)
2. Bei Altersjubiläen erfolgt eine Ehrung aus Anlaß der Voll-

Vollendung des 80., 85., 90., 95. und danach jeden weiteren Lebensjahres.

3.

Zum 80. und 85. Geburtstag wird eine Urkunde des Gemeindevorstandes überreicht. Ehejubilare (Ziffer 1) und Altersjubilare ab dem 80. Geburtstag erhalten zusätzlich ein Präsent.

§ 5

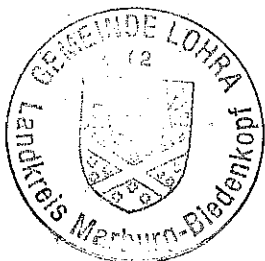
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **..1.1.MRZ.1978..** in Kraft.

16. FEB. 1978

Lohra, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde
Lohra



(Handwritten signature)
(Brand)
Bürgermeister